

Hauptinstrument der Partei zur Durchsetzung objektiver Gesetzmäßigkeiten des Vergesellschaftungsprozesses zu entwickeln.

Quelle: „Staat und Recht“ 1961, S. 409.

DOKUMENT 11

Aus: Wippold, „Die Pariser Kommune“

Der demokratische Zentralismus entfaltet sich in dem Maße, wie höchste Bewußtheit und höchste Form der proletarischen Organisation, wie marxistisch-leninistische Partei und Wollen und Handeln der Massen in bewußte Bahnen gelenkt wird.

.....
.....

Ohne marxistisch-leninistische Partei kann sich der demokratische Zentralismus nicht voll entfalten. Volle Durchsetzung und Vervollkommnung des demokratischen Zentralismus ist inhaltlich stets Durchsetzung und Verstärkung der führenden Rolle der marxistisch-leninistischen Partei als Beherrschung des Lebensprozesses durch die Menschen selbst, die in ihrer Gesamtheit zu eben diesem Zweck im sozialistischen Staat, der politischen Form, in der sich die menschliche Emanzipation vollzieht, zusammengefaßt sind. Höchster Träger des Wissens um das Ziel des Kampfes und den Weg zum Ziel, die Kunst der Führung der Massen, gepaart mit der straffen Organisation der fortgeschrittensten Kräfte der Arbeiterklasse und des gesamten Volkes ist die Partei. Darum ist ihre Politik, die — vor allem in den Beschlüssen der internationalen kommunistischen Bewegung und der Führung der einzelnen Abteilungen der kommunistischen Bewegung — die konkreten Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung ausdrückt, indem sie den Marxismus-Leninismus unter den gegebenen konkreten Bedingungen anwendet, Grundlage des Wirkens des proletarischen Staates. Die politische Form kann sich voll entfalten. Es geht also bei der Gewährleistung der führenden Rolle der Partei nicht um eine quantitative Verbesserung der staatlichen Leitung. Es handelt sich vorrangig gar nicht nur darum, den sozialistischen Staat schlagkräftiger zu gestalten. Es geht überhaupt darum, daß der sozialistische Staat seine Qualifikation als sozialistischer Staat nur erhält, weil und indem er Instrument der Partei, also dadurch Form ist, in der die gesellschaftliche Bewegung sich vollzieht. Das ist auch der Sinn der grundlegenden Partei- und staatlichen Beschlüsse in unserer Republik, die auf die Vervollkommnung der staatlichen Leitung gerichtet sind. Die gegenwärtige Etappe dieser Entwicklung wird durch die Gesetze vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht und vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates eingeleitet und durch die Bildung des Staatrates der DDR und die Maßnahmen zur Qualifizierung der staatlichen Arbeit auf Grund des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 12. Juli 1960 über die weitere Qualifizierung der Arbeit des Staatsapparates gekrönt. Bei diesem **ganzen System von Maßnahmen geht es gar nicht** darum, administrative Fragen der Neben- bzw. Über- oder Unterordnung von Partei und Staat zueinander zu regeln. Immer geht es darum, die Beschlüsse der Partei, in denen die gesellschaftliche Bewegung aufgenommen ist, zur Grundlage der Tätigkeit jedes staatlichen Organs und jedes einzelnen Staatsfunktionärs, auch des parteilosen oder einer Blockpartei angehörenden Funktionärs zu machen. Der sozialistische Staat erweist sich so in jeder Phase unserer Entwicklung als vorwärtstreibendes Element dieser Entwicklung, seine

Bewegung verschmilzt mit der Massenbewegung, formt diese Bewegung schöpferisch.

Quelle: „Staat und Recht“ 1961, S. 432/433.

Die Kennzeichen des demokratischen Zentralismus sind: Die Einheitlichkeit der Staatsgewalt (Gewaltenkonzentration im Gegensatz zur Teilung der Gewalten in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung), die Unterstellung der unteren Staatsorgane unter die jeweils oberen, die „Kollektivität der Führung“, d. h. alle Staatsorgane sind als Kollegialorgane gebildet, und der Grundsatz, daß alle Staatsorgane vom „Volke gewählt“ sind, wobei der Begriff Wahlen einen besonderen Sinngehalt hat (vergleiche unten „Verhinderung freier Wahlen“).

Der Begriff des demokratischen Zentralismus ist der Verfassung fremd, ist jedoch bereits Bestandteil der Staatsgrundgesetze der Jahre 1957 und 1958, (Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 28.1.1957 — GBl. I S. 65 — „Unrecht als System“ Teil III, Dok. 1; Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11.2.1958 — GBl. I S. 117 — „Unrecht als System“ Teil III, Dok. 2).

Die Volksvertretungen aller Ebenen und ihre Organe bilden das einheitliche System der Staatsmacht.

DOKUMENT 12

Absatz 4 und 5, Präambel der Ordnungen über die Aufgabe und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe, des Kreistages und seiner Organe, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten, der Gemeindevertretung und ihrer Organe

vom 28. Juni 1961

(GBl. I 1951 S. 75, 99, 123, 139)

Die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und deren Organe, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, bilden das einheitliche System der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik. Tätigkeit und Aufbau der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Organe der Werktätigen selbst bestimmt.

Die örtlichen Volksvertretungen sind verantwortlich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen. Sie sind verantwortlich für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich.

Schon § 5 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht v. 17.1.1957 (GBl. I S. 65) hatte bestimmt, Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates und der höheren Volksvertretungen sollten für die unteren Volksvertretungen und ihre Organe verbindlich sein, und Beschlüsse unterer Volksvertretungen seien von den höheren Volksvertretungen aufzuheben, nicht nur wenn sie gegen Gesetze oder Verordnungen, sondern auch, wenn sie gegen Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates oder höherer örtlicher Volksvertretungen verstoßen. Die Ordnungen über die Aufgaben und die